



**Konsolidierte Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Umweltnaturwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig,
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

Die Konsolidierte Fassung beruht auf der hochschulöffentlichen Bekanntmachung 1230 vom 26.10.2018 mit der dritten Änderung (hochschulöffentliche Bekanntmachung 1716 vom 17.07.2026).

Abschnitt I

§ 1

Hochschulgrad und Zeugnisse

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Braunschweig den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) im Fach Umweltnaturwissenschaften. Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis sowie eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses gemäß den Anlagen 1 und 2 APO aus. Die fachspezifischen Teile ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Nach § 17 Abs. 1 APO wird dem Zeugnis ein Diploma Supplement gemäß Anlage 3 APO beigelegt, die fachspezifischen Teile ergeben sich aus der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der einzelnen Module mit ihren Leistungspunkten aufgelistet.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. einen Pflichtteil mit übergreifenden Inhalten (130 Leistungspunkte)
 2. einen Wahlpflichtteil mit fachspezifischen Inhalten (30 Leistungspunkte)
 3. das Berufspraktikum (8 Leistungspunkte) und
 4. die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte aus den einzelnen Modulen nachgewiesen werden. Das Studium ist in 31 Modulen organisiert, die den nachfolgenden Bereichen zugeordnet sind:
 1. einen Grundlagenbereich Naturwissenschaften (31 Leistungspunkte)
 2. einen Grundlagenbereich Umwelt (58 Leistungspunkte)
 3. einen Bereich Integrierter Module (41 Leistungspunkte)

4. das Berufspraktikum (8 Leistungspunkte)
5. einen Spezialisierungsbereich (30 Leistungspunkte)
6. die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(4) Eine Lehrveranstaltung darf nicht in verschiedenen Modulen eingebracht werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass der Prüfling die dem Modul zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht hat.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Fachprüfungen der Module sowie der Bachelorarbeit. Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden in jedem Semester angeboten.

(2) Die möglichen Prüfungsformen sind in § 9 APO gelistet. Die Prüfungsmodalitäten werden semesterweise festgelegt.

(3) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, wenn diese der Fachkultur entsprechen. Neben den in § 9 Abs. 1 APO festgelegten Arten von Prüfungsleistungen können Prüfungs- oder Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

1. Exkursionsbericht: Ein Exkursionsbericht ist ein selbstständig verfasster Bericht über eine durchgeführte Exkursion mit ggf. weiteren schriftlichen Auseinandersetzungen mit einem Problem (je nach Aufgabenstellung). Art und Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2. Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht umfasst die Beschreibung von Aufbau, Durchführung und Ergebnis eines durchgeführten Praktikums unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Art und Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
3. Mündliche Prüfung+: Die Mündliche Prüfung+ ist eine Prüfung, bei welcher auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss das Ergebnis einer benoteten oder unbenoteten Studienleistung mit bis zu 50% in das Ergebnis der Prüfung einfließt. Der Antrag muss vor der Prüfung vom Studierenden gestellt werden. Die Studienleistung für das festgelegte Modul ist vor der mündlichen Prüfung abzulegen.
- 4.

(4) Ein Modul wird in der Regel durch eine Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen. Für Klausuren als Modulabschlussprüfung beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel 120 Minuten. Für mündliche Modulabschlussprüfungen, die auch schriftliche Elemente enthalten können, beträgt die Prüfungszeit in der Regel 30 Minuten. Abweichungen sind zulässig, soweit sie in Anlage 4 angegeben sind. Die Module sowie Art und Umfang der ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 4.

(5) Ein Modul aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich, das nicht in den Anlagen oder in einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste weiterer mögliche Module vorhanden ist, kann auf Antrag einer oder eines Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, wenn das Studienprofil fachlich ergänzt wird.

(6) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen der Module gem. Anlage 4.

§ 4

Meldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Klausuren und den mündlichen Prüfungen ist schriftlich oder elektronisch beim vom Prüfungsausschuss beauftragten Prüfungsamt zu beantragen. Es gelten die Bedingungen nach § 7 Abs. 2 APO.

(2) Die Anmeldungen zu Prüfungen aus dem Spezialisierungsbereich können nur erfolgen, wenn in allen naturwissenschaftlichen Grundlagen zumindest ein Prüfungsversuch unternommen wurde. Wenn eine Prüfung nach § 11 Abs. 2 APO mit nicht ausreichend bewertet wurde, gilt dieses nicht als unternommener Prüfungsversuch.

§ 5

Beratungsgespräch

(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 APO sind Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, nicht verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.

(2) Die Studierenden, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, werden von dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle schriftlich informiert und ihnen wird ein Beratungsgespräch angeboten, welches dann auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann.

§ 6

Verlängerung bei Krankheit

(1) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, oder im Einzelfall nach Vorgabe des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Ausstellung dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 3 APO kann bei nachgewiesener Erkrankung der Abgabetermin einer Prüfungsleistung um die Zahl der Krankheitstage, maximal jedoch um 1/3 der gesamten Bearbeitungszeit hinausgeschoben werden.

§ 7

Zusatzprüfung

Ergänzend zu § 18 APO können Prüfungsfächer, die im Rahmen der Regelung des Freiversuches nach § 13 Abs. 4 Satz 1 APO, durch einen Wechsel des Faches nicht in dem Studiengang berücksichtigt werden in maximal 3 Fällen als Zusatzprüfungen gewertet werden. Dieses ist dem Prüfungsausschuss schriftlich beim Wechsel des Prüfungsfaches mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 9 APO erfüllt hat und alle zum Studienabschluss erforderlichen Module abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann genehmigen, wenn die hierfür erforderlichen Zulassungs-

und Prüfungsvorleistungen noch nicht alle erbracht wurden, aber zu erwarten ist, dass die oder der Studierende nach dem gewöhnlichen Verlauf die restlichen Module innerhalb von einem Semester absolvieren wird. Vorausgesetzt wird in jedem Fall der Abschluss der Module aus dem Grundlagenbereich Naturwissenschaften.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen. Mit dem Beginn der Bearbeitungszeit wird der Abgabetermin mitgeteilt. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester angefertigt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Vor Bewertung der Arbeit wird die Bachelorarbeit in einem Kolloquium durch die oder den Studierende/n vorgestellt. Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und geht mit 2/12 in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

§ 9

Ergebnis der Prüfung

(1) Abweichend von § 16 Abs. 2 APO wird bei der Notenbildung der Bachelorprüfung das Ergebnis der Bachelorarbeit mit doppelter Leistungspunktezahl gewichtet. Außerdem wird der Grundlagenbereich Naturwissenschaften bei der Notenbildung nicht gewichtet.

(2) Für besonders hervorragende Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann der Prüfungsausschuss die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ festlegen.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften tritt am 01.10.2026 in Kraft. Es werden lediglich die Übergangsvorschriften angepasst.

(2) Studierende, welche ihr Studium gemäß Bek. v. 12.11.2015 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1082) noch nach der Besonderen Prüfungsordnung für den ehemaligen Bachelorstudiengang Geoökologie studieren, können dieses Studium mit dem dazugehörigen Abschluss (einschließlich Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) bis zum 30.09.2028 fortführen. Danach wechseln sie automatisch in die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Änderungsfassung (hier die Dritte Änderungsordnung) dieser Besonderen Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Umweltnaturwissenschaften mit dem dazugehörigen Abschluss (einschließlich Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement). Sie können jedoch auch bereits zuvor einen Antrag auf Wechsel in diese Besondere Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Umweltnaturwissenschaften (also in der zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Änderungsfassung) stellen. Ein anschließender Antrag auf Wechsel zurück in die bisherige Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie ist ausgeschlossen.

(3) Bereits absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich vorgenommener Prüfungsversuche werden generell (also ohne Antrag) anerkannt, sofern die fachlichen Inhalte der Module übereinstimmen.

(4) Studierende, welche ihr Studium nach den Regelungen aus der Bek. v. 26.10.2018 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1230); zuletzt geändert mit Bek. v. 18.08.2022 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1429) absolvieren, sind von dieser Änderung nicht betroffen. Hier gelten weiterhin die Regelungen gemäß der Zweiten Änderungsordnung (TU-Verkündungsblatt Nr. 1429).

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Abschnitt III (Disclaimer)

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Jegliche Haftung, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Informationen entstehen, sind ausgeschlossen. Es gilt die Prüfungsordnung wie sie sich aus den amtlichen Verkündungsblättern ergibt.